

Abschrift

3 T 145/20
88 XIV(B) 55/20
Amtsgericht Hagen

**Landgericht Hagen****Beschluss**

In der Abschiebehaftsache

betreffend Herrn [REDACTED] geb. am [REDACTED] in [REDACTED] zuletzt ohne
festen Wohnsitz,

Betroffener,

Beteiligte:

1. Der Landrat des Kreises Olpe - Ordnung - Ausländerbehörde -, Danziger Str. 2,
57402 Olpe,
antragstellende Behörde,
2. Herr Frank Gockel, Remmighauser Straße 47, 32760 Detmold,
Vertrauensperson des Betroffenen und Beschwerdeführer,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
am 09.02.2021

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kuchler, die Richterin am
Landgericht Menke und den Richter Wille

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung auf Grund des
Beschlusses des Amtsgerichts Lüdenscheid vom 03.03.2020 (Az. 88
XIV(B) 55/20) rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten
verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen des
Betroffenen und der Vertrauensperson werden dem Kreis Olpe auferlegt.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist marokkanischer Staatsangehöriger und spätestens am 15.07.2014 erstmals nach Deutschland eingereist. Ein von ihm eingeleitetes Asylverfahren wurde mit Bescheid des BAMF Bonn vom 07.04.2016 eingestellt; gegen den Betroffenen erging eine Abschiebungsandrohung nach Marokko.

In der Vergangenheit trat der Betroffene mehrfach strafrechtlich in Erscheinung, zudem tauchte er immer wieder unter.

Im Januar 2020 wurde der Betroffene von den marokkanischen Behörden als marokkanischer Staatsangehöriger identifiziert.

Der Landrat des Kreises Olpe – Ausländerbehörde – stellte unter dem 03.03.2020 einen Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft bis zur Abschiebung des Betroffenen, längstens bis zum 02.06.2020. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des vorgenannten Antrags, Bl. 1 ff. der Papierakte nebst Anlagen, Bezug genommen.

Daraufhin wurde der Betroffene am 03.03.2020 vor dem Amtsgericht Hagen angehört. Wegen der Einzelheiten des Anhörungstermins wird auf das Protokoll Bl. 39 ff. der Papierakte verwiesen.

Am selben Tag ordnete das Amtsgericht Hagen (Az. 88 XIV (B) 55/20) antragsgemäß die Sicherungshaft zur Sicherung der Abschiebung bis längstens zum 02.06.2020 an. Hinsichtlich der Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den amtsgerichtlichen Beschluss, Bl. 42 ff. der Papierakte, Bezug genommen. Der Betroffene wurde zur Vollstreckung der Sicherungshaft in die UfA Büren verbracht.

Mit Schreiben vom 08.04.2020 beantragte die Vertrauensperson des Betroffenen die Aufhebung der Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG sowie – im Falle der Haftentlassung –, das Verfahren als Feststellungsverfahren nach § 62 FamFG fortzusetzen. Eine Begründung des Antrages erfolgte mit weiterem Schreiben der Vertrauensperson vom 26.04.2020, wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 99 ff. der Papierakte verwiesen wird.

Am 22.04.2020 wurde der Betroffene vorzeitig aus der Sicherungshaft entlassen, nachdem der zwischenzeitlich für den 14.05.2020 gebuchte Rückführungsflug aufgrund der Corona-Pandemie storniert worden war und für den marokkanischen Luftraum eine Sperre bis Ende Mai 2020 beschlossen worden war. Der Betroffene ist seitdem untergetaucht und für die Behörden bislang nicht auffindbar.

Unter dem 04.05.2020 wies das Amtsgericht Hagen den Antrag auf Aufhebung der Abschiebungshaft zurück. Hiergegen legte die Vertrauensperson des Betroffenen unter dem 11.05.2020 Beschwerde ein.

Das Amtsgericht half der Beschwerde unter dem 28.05.2020 nicht ab und legte die Sache der Beschwerdekammer zur Entscheidung vor.

Die Kammer hat die Ausländerakte des Betroffenen von der Ausländerbehörde des Kreises Olpe beigezogen.

II.

Die Beschwerde ist nach der Haftentlassung des Betroffenen am 22.04.2020 nunmehr als Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde nach §§ 62, 58 Abs. 1 FamFG statthaft und auch im Übrigen form- und fristgemäß eingelegt. Insbesondere war die Vertrauensperson des Betroffenen nach §§ 418 Abs. 3 Nr. 2, 429 Abs. 2 Nr. 2 FamFG berechtigt, im Interesse des Betroffenen Beschwerde einzulegen und einen Antrag nach § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 FamFG zu stellen (vgl. nur BGH, NVwZ 2014, 1328 Rn. 7, beck-online).

Der Feststellungsantrag hat auch in der Sache Erfolg. Die Haftanordnung des Amtsgerichts war rechtswidrig, weil der Haftantrag der zuständigen Ausländerbehörde vom 03.03.2020 nicht die Anforderungen des § 417 FamFG erfüllt.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (st. Rspr., vgl. BGH,

Beschluss vom 22. Oktober 2015 - V ZB 79/15, InfAuslR 2016, 108 Rn. 15 mwN; Beschluss vom 20. September 2018 - V ZB 164/17, juris Rn. 4).

Der Haftantrag der Ausländerbehörde vom 03.03.2020 genügt diesen Anforderungen nicht.

Zu Recht beanstandet der Beschwerdeführer, dass die Ausländerbehörde in ihrem Haftantrag die beantragte Dauer der Haft von insgesamt 3 Monaten nicht hinreichend konkret und auf den vorliegenden Einzelfall bezogen begründet hat.

Nach § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG muss die Ausländerbehörde im Haftantrag insbesondere darlegen, auf welcher Grundlage die Abschiebung erfolgen sollte, welche Schritte hierfür erforderlich waren und welchen Zeitraum diese jeweils in Anspruch nahmen (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2015 - V ZB 82/14, juris Rn. 7 mwN).

Besteht mit dem Zielstaat, in den der Betroffene abgeschoben werden soll, ein Rückübernahmeabkommen, sind die nach diesem durchzuführenden entscheidenden Schritte in dem Haftantrag darzustellen (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2013 - V ZB 172/12, InfAuslR 2014, 52 Rn. 9; Beschluss vom 16. Juni 2016 - V ZB 12/15, InfAuslR 2016, 429 Rn. 9; Beschluss vom 27. September 2017 - V ZB 29/17, InfAuslR 2018, 139 Rn. 6); ggf. ist darzulegen, warum abweichend hiervon verfahren werden soll.

Erforderlich sind demnach konkrete Angaben zum Ablauf des üblichen Rückführungsverfahrens nach Marokko und der Anforderungen des mit diesem Staat bestehenden Rückübernahmeabkommens. Daneben ist eine Darstellung erforderlich, in welchem Zeitraum die einzelnen, konkret zu bezeichnenden Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können (vgl. BGH, Beschluss vom 10.05.2012 - V ZB 246/11).

Daran fehlt es hier. Die beteiligte Behörde hat in dem Haftantrag zwar ausgeführt, dass die Beschaffung eines Passersatzes nach Auskunft der Zentralen Ausländerbehörde Köln im vorliegenden Fall bis zum 07.04.2020 möglich sei. Ein ausgefüllter Passersatzpapierantrag nebst Fingerabdrücken liege vor und der Betroffene sei von den marokkanischen Behörden als marokkanischer Staatsangehöriger identifiziert worden. Parallel dazu sei eine „Sondermaßnahme nach Marokko für den 07.04.2020 eingeplant“.

Damit werden allerdings die erforderlichen Schritte für eine Abschiebung nach Marokko nicht dargestellt. Das mit Marokko bestehende Rückführungsübereinkommen wird nicht erwähnt, und es werden keine Angaben zu

dem darin vorgesehenen Verfahren gemacht. Insbesondere ist nicht dargelegt, ob und ggf. welche weiteren Schritte für das Erstellen der Passersatzpapiere durch die marokkanischen Behörden notwendig waren. Entsprechendes ergibt sich insbesondere nicht aus der im Haftantrag in Bezug genommenen Email der ZAB Köln vom 07.01.2020, Anlage 7 zum Haftantrag. Darin findet sich allein der Hinweis, dass „eine Identifizierung nicht gleichbedeutend mit einer Zusage zur Ausstellung des Passersatzpapiers“ sei und „eine Vorlaufzeit von mindestens drei Wochen benötigt werde“. Hieraus ist nicht ersichtlich, welche weiteren Schritte zur Erteilung der Passersatzpapiere notwendig sind und aufgrund welcher Umstände mit einer „Vorlaufzeit von mindestens drei Wochen“ zu rechnen ist.

Selbst wenn die Behörde nicht vorhatte, nach dem Rückführungsübereinkommen zu verfahren, wäre jedenfalls dies darzulegen und zu erläutern gewesen. Ohne solche Angaben ist es dem Richter und dem Betroffenen nicht möglich, die Rechtmäßigkeit der beantragten Haft, insbesondere die notwendige Haftdauer (§ 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), zu prüfen (BGH, Beschluss vom 27. September 2017 - V ZB 29/17, InfAuslR 2018, 139 Rn. 8).

Die in dem Haftantrag enthaltenen Angaben wären auch dann nicht ausreichend, wenn die beteiligte Behörde davon ausgegangen sein sollte, dass für die Beschaffung des Passersatzes kein weiterer Schritt mehr erforderlich und nur noch die Übersendung des Dokuments durch die marokkanischen Behörden abzuwarten war. Zwar wäre in einem solchen Fall die Darlegung der nach dem Rückübernahmeprotokoll erforderlichen - bereits absolvierten - Schritte entbehrlich. Es wäre in dem Haftantrag dann aber zumindest darzulegen gewesen, dass auf Seiten der deutschen Behörden nichts weiter zu veranlassen und nur noch die Reaktion der ausländischen Behörden abzuwarten ist (vgl. BGH, Beschluss vom 15. November 2018 – V ZB 251/17 –, Rn. 9 - 10, juris). Dies ist dem Antrag der beteiligten Behörde nicht zu entnehmen. Im Gegenteil findet sich in der bereits oben genannten, im Haftantrag in Bezug genommenen Anlage 7 der Hinweis, dass „eine Identifizierung nicht gleichbedeutend mit einer Zusage zur Ausstellung des Passersatzpapiers“ sei. Es bleibt damit unklar, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung des Passersatzpapiers zu diesem Zeitpunkt überhaupt gänzlich vorlagen, oder ob ggf. auf Seiten der deutschen Behörden noch Weiteres zu veranlassen gewesen wäre.

Soweit im Haftantrag darüber hinaus aufgeführt ist, dass im Falle des Nichtvorliegens der Passersatzpapiere bis zum 07.04.2020 „mit einer weiteren Vorlaufzeit von 6-8 Wochen ein begleiteter Einzelflug organisiert werden“ müsse, mangelt es ebenfalls an einer hinreichenden, einzelfallbezogenen Begründung i.S.v. § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG. Aufgrund der Angaben im Haftantrag war nicht hinreichend ersichtlich,

warum für die Organisation eines „begleiteten Einzelfluges“ eine Vorlaufzeit von 6-8 Wochen notwendig ist und ein solcher nicht zu einem früheren Zeitpunkt möglich sein sollte. Ein pauschaler Verweis auf eine entsprechende Email der ZFA (Anlage 8 zum Haftantrag), in der sich keinerlei weitergehende Erläuterungen oder Hinweise finden, reicht insoweit nicht aus. Vielmehr hätten die von der ZFA durchzuführenden Schritte und deren jeweils kalkulierte Dauer zumindest so dargestellt werden müssen, dass dem Gericht deren Überprüfung möglich ist (vgl. LG Paderborn, Beschluss vom 24. Mai 2017 – 5 T 120/17 –). Abgesehen davon ist auch insoweit nichts dazu ausgeführt, ob und weshalb jedenfalls innerhalb weiterer 6-8 Wochen alle Voraussetzungen für die Ausreise, Abschiebung und Rückübernahme vorliegen konnten.

Die Mängel des Haftantrags der Ausländerbehörde sind während des laufenden Verfahrens nicht behoben worden. Eine Heilung dieses Begründungsmangels konnte insbesondere durch die Stellungnahme der Ausländerbehörde vom 18.08.2020 und die darin nachgeholte substantiierte Begründung zur Dauer der beantragten Haft nicht mehr erfolgen, da das Beschwerdeverfahren aufgrund der vorzeitigen Haftentlassung des Betroffenen zu diesem Zeitpunkt bereits erledigt war und der Betroffene hierzu auch nicht mehr angehört werden konnte (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juli 2014 – V ZB 80/13 –, Rn. 25, juris).

Ob auch die weiteren mit der Beschwerde geltend gemachten Verstöße vorgelegen haben, bedarf danach keiner weiteren Entscheidung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 2, 430 FamFG, Art. 5 EMRK analog. Dabei waren die notwendigen Auslagen des Betroffenen und der Vertrauensperson der antragstellenden Behörde aufzuerlegen, da sich hier Mängel des Haftantrages in der Feststellung der Rechtswidrigkeit niedergeschlagen haben (vgl. Drews in: Prütting/Helms, FamFG, 5. Aufl. 2020, § 430 FamFG, Rn. 6a).

IV.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt, §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG.

Kuchler

Menke

Wille